

Österreichischer Nationaler Kegelverband



Statuten

Schrift 1

Statuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen " **Österreichischer Nationaler Kegelerverband** ", kurz " **ÖNKV** " und ist die nationale Vereinigung (Fachverband) aller nationalen Kegelerverbände im nationalen Kegelspiel (Kugelhahl-Breitensport), die den Kegelsport auf der Bahnart Classic betreiben.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Walding** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der ÖNKV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - (a) den nationalen Kegelsport (Kugelhahl-Breitensport) in Österreich durch nationale Meisterschaften, durch Mannschafts- und Einzelwettbewerbe sowie durch Länderspiele zwischen den Mitgliedern und sonstige sportliche Begegnungen auf allen Ebenen zu fördern
 - (b) die Erfassung und Betreuung aller nationalen Kegelerverbände mit Kugelhahl-Breitensport sowie die dazugehörigen Kegelvereine und Mitglieder
 - (c) die Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
 - (d) die Förderung der Geselligkeit
 - (e) kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- (2) Der ÖNKV darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Durchführung und Organisation von Wettbewerben im Bereich des nationalen Kegelsports (Kugelhahl-Breitensport)
 - (b) Kontaktaufnahme zu nationalen Verbänden und Vereinen, welche den nationalen Kegelsport (Kugelhahl-Breitensport) betreiben, um diese als Mitglieder des ÖNKV zu gewinnen
 - (c) die Errichtung und Betrieb von Sportanlagen
 - (d) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Zeitschriften, Auskünfte erteilen und Informationen vermitteln.
 - (e) Aus- und Fortbildungsseminare über die Regelwerke
 - (f) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
 - (g) Betreiben einer Homepage
 - (h) Die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Kegelerverbände und Gesetze.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Melde- und Startgebühren
 - (b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und verbandseigenen Unternehmungen
 - (c) Erlöse aus Verkauf von Waren, insbesondere Drucksorten und sportspezifische Artikel des Verbands
 - (d) Spenden, Subventionen, Förderungen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) Die Mittel nach Abs. 3 und das Verbandsvermögen dürfen nur im Sinne des Verbandszweckes verwendet werden. Die Mitglieder des ÖNKV erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des ÖNKV. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des ÖNKV arbeiten unentgeltlich.
- (5) Der ÖNKV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Verbandszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ÖNKV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur Landesverbände (LV) werden, welche den nationalen Kegelsport (Kugelhahl-Breitensport) ausüben und deren Statuten denen des ÖNKV nicht widersprechen. Je Bundesland kann nur ein Landesverband aufgenommen werden.
Durch Beschluss des Präsidiums können in Ausnahmefällen auch einzelne Kegelvereine, die aus mind. sechs aktiven ordentlichen Mitgliedern bestehen, aufgenommen werden.
- (3) Ordentliche Mitgliedsverbände bzw. einzelne Kegelvereine (§ 4 Abs. 2) mit ihren Mitgliedern und einzelne Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Verbandsarbeit des ÖNKV beteiligen und - oder aktiv am nationalen Kegelbetrieb (Kugelhahl-Breitensport) teilnehmen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den ÖNKV fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den ÖNKV dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ÖNKV können alle Landesverbände mit ihren Mitgliedern, in Ausnahmefällen (§ 4 Abs. 2) einzelne Kegelvereine und physische Personen werden, ohne Beschränkung hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft und des Berufes, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche den nationalen Kegelsport (Kugelhahl-Breitensport) betreiben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ebenso kann die Aufnahme einzelner Mitglieder von Landesverbänden oder Kegelvereinen verweigert werden.
- (3) Gibt es in einem Bundesland keinen Landesverband oder kommt ein LV seinen Aufgaben nicht nach, dann entscheidet das Präsidium über die Betreuung und Aufnahme einzelner Vereine in diesem Bundesland.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- (5) Classic-Mitgliedern des ÖSKB oder eines ausländischen Bundesfachverbandes in der Sportkegelart Classic wird eine ordentliche Mitgliedschaft verweigert (keine Doppellizenzen).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - (a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖNKV teilzunehmen und die Einrichtungen des ÖNKV zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen und Benützungsgebühren für die Einrichtungen sind jedenfalls zu entrichten.
 - (b) Jeder LV hat als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das Recht Anträge zu stellen. Die Delegierten der Landesverbände vertreten ihre Verbandsangehörigen im ÖNKV. Einzelne Kegelvereine im Sinne des § 4 Abs. 2 haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
 - (c) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - (d) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - (e) Alle Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit sowie die finanzielle Gebarung bzw. den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) des ÖNKV unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren.
- (2) Pflichten:
 - (a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖNKV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖNKV Schaden erleiden könnte.
 - (b) Alle Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
 - (c) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung und dem Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
- (3) Verstöße gegen die Pflichten im Abs. 2 werden durch das Präsidium geahndet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und bei physischen Personen durch den Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft einzelner Kegelvereine im Sinne des § 4 Abs. 2 endet mit dem Tag, an dem der betreffende Landesverband, aus dem der einzelne Kegelverein kommt, beim ÖNKV als ordentliches Mitglied aufgenommen wird. Eine weitere Mitgliedschaft ist damit nur mehr im Wege des zuständigen Landesverbandes möglich.
- (3) Der freiwillige Austritt eines Landesverbandes bzw. einzelner Mitgliedsvereine (§ 4 Abs. 2) kann nur zum 30. Juni jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Das Präsidium kann Mitglieder ausschließen, wenn diese trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den ÖNKV im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖNKV, kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, verfügt werden. Gegen einen Ausschluss ist eine Berufung an die nächste Generalversammlung möglich. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 8 Rechtsgrundlagen

Diese Statuten bilden die Grundlage der Tätigkeiten des ÖNKV und entsprechen den Vorgaben des Vereinsgesetzes der Republik Österreich aus dem Jahre 2002. Es gilt österreichisches Recht. Sie werden durch Ordnungen und Schriften ergänzt.

§ 9 Organe

- (1) Organe des ÖNKV sind
 - (a) die Generalversammlung (§ 10 und § 11)
 - (b) das Präsidium (§ 12 bis § 14)
 - (c) die Rechnungsprüfer (§ 15)
 - (d) der Disziplinarausschuss (§ 16)
 - (e) das Schiedsgericht (§ 17)

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§ 5 Abs. 1) und somit das oberste willensbildende Organ des ÖNKV.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums und des Disziplinarausschusses sowie die Rechnungsprüfer mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitgliedsverband und einzelnen Mitgliedern dem ÖNKV bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (5) Nimmt ein ordentliches Mitglied an der Generalversammlung nicht teil, muss das Mitglied dies dem Präsidium des ÖNKV im Wege des Generalsekretariates bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mitteilen.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Generalversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Generalversammlung in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung dieser Anträge in der Generalversammlung geschieht unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.
- (9) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie den Mitgliedern des Präsidiums zu; die Präsidiumsmitglieder haben jedoch bei Abstimmungen über die Enthebung des Präsidiums, einzelner Präsidiumsmitglieder oder der Rechnungsprüfer sowie bei der Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht. Jeder Landesverband wird bis zu einer Verbandsgröße von 100 aktiven Mitglieder von zwei delegierten Verbandsangehörigen vertreten, bei einer Verbandsgröße über 100 aktiven Mitgliedern stehen drei Delegierte, bei über 200 aktiven Mitgliedern vier Delegierte zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:
 - (a) die Änderung der Statuten
 - (b) die Verlegung des Sitzes des ÖNKV
 - (c) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - (d) die freiwillige Auflösung des ÖNKV
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung seine Vizepräsidenten. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (14) Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten.
- (15) Das aktive Wahlrecht (inkl. Bestellung der Rechnungsprüfer) steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, das passive Wahlrecht in der Generalversammlung nur den natürlichen Personen der Verbandsangehörigen zu.
- (16) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und der Vorgeschlagene ist bzw. die Vorgeschlagenen sind bereit, zu kandidieren, kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Einspruch mit Verlangen nach geheimer Wahl aus der Generalversammlung erfolgt.
- (17) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung allen Mitgliedern zu übermitteln ist.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
 - (b) Genehmigung der Tagesordnung
 - (c) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - (d) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der amtsführenden Präsidiumsmitglieder
 - (e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer

- (f) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
 - (g) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 - (h) Genehmigung des Budgets
 - (i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitragszeiträume für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
 - (j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - (k) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des ÖNKV
 - (l) Verlegung des Sitzes des ÖNKV.
 - (m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten.
- (2) Jede Tagesordnung hat zwingend die Punkte (a) bis (f) des Absatz 1 sowie den Punkt "Allfälliges" zu enthalten.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das "Leitungsorgan" des ÖNKV im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
- (a) Präsident
 - (b) Vizepräsident
 - (c) Generalsekretär
 - (d) Finanzreferent
 - (e) Sportdirektor
 - (f) Schiedsrichterreferent
 - (g) bis zu fünf weiteren Beiräten
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung über Vorschlag aus den Verbandsangehörigen der Mitgliedsvereine der LVs gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Dem Präsidium hat zumindest je ein Vertreter jedes Mitgliedsverbandes anzugehören.
- (4) Eigentümer, Teilhaber, leitende Angestellte und Vertreter von Firmen, welche Kegelbahnen, Kegelstellautomaten oder Kegelsportgeräte herstellen oder vertreiben, dürfen nicht Mitglieder im Präsidium sein.
- (5) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (6) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Eine Präsidiumssitzung kann auch via Telefon- oder Internetkonferenz abgehalten werden.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend bzw. eingebunden sind.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im E-Mail-Umlaufverfahren getroffen werden. Dabei ist jedem Mitglied vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Äußerung oder Nachfrage unter Beteiligung aller weiteren Präsidiumsmitglieder zu geben. Bei E-Mail-Umlaufbeschlüssen genügt ebenfalls eine einfache Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung durch die Generalversammlung.

- (11) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des ÖNKV.
- (2) Das Präsidium hat den ÖNKV mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation können vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung sowie andere Ordnungen (Schriften) beschlossen und Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist es berechtigt und verpflichtet:
 - (a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen;
 - (b) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
 - (c) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
 - (d) zur Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
 - (e) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - (f) zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der in der Sportordnung vorgesehenen nationalen Sportveranstaltungen des Verbandes;
 - (g) zur Ernennung, Enthebung und Delegation von nationalen Schiedsrichtern;
 - (h) zur Aufnahme und zum Ausschluss von ordentlichen u. außerordentlichen Mitgliedern;
 - (i) eine Ständesliste (Verzeichnis) der Mitglieder zu führen;
 - (j) zur Beschlussfassung über das Jahressportprogramm
 - (k) zur Ausschreibung und Vergabe von nationalen Veranstaltungen
 - (l) zur Ahndung von Pflichtverletzungen der Mitglieder
 - (m) nationale und internationaler Kontakte zu pflegen
 - (n) zur Aufnahme und Kündigung von Angestellten des ÖNKV
 - (o) Kurse, Schulungen und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - (p) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde) zu erledigen;
 - (q) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung zu stellen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und einem Präsidiumsmitglied oder einem Rechnungsprüfer ("Insichgeschäfte") bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Präsidiums; der Vertragsabschluss im Namen des Verbandes erfolgt durch zwei unabhängige Präsidiumsmitglieder.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des ÖNKV. Er vertritt den ÖNKV nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖNKV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, ansonsten nur die des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten über EURO 500,- des Präsidenten und des Finanzreferenten, darunter nur des Finanzreferenten. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom Generalsekretär oder vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Präsidiumsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den ÖNKV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (6) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und Sitzungen des Präsidiums sowie die Führung des Schriftverkehrs des ÖNKV.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖNKV verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.
- (9) Das Präsidium kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den ÖNKV gemeinsam mit dem Präsidenten nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Drei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren als Rechnungsprüfer bestellt. Die Rechnungsprüfung müssen mindestens zwei der bestellten Prüfer durchführen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ -- mit Ausnahme der Generalversammlung -- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖNKV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 und 11 sinngemäß.

§ 16 Der Disziplinausschuss

- (1) Der Disziplinausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden, zwei Beisitzer, sowie drei Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ausschusses. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder dürfen keinem Gremium außer der Generalversammlung angehören.
- (3) Ist ein Mitglied befangen, ist an seine Stelle ein Ersatzmitglied gesondert anzusprechen.
- (4) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Ausschuss entscheidet verbandsintern bei disziplinären Verstößen oder solchen gegen das Ansehen, die Interessen, Ziele oder Zwecke des Verbandes. Er trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ausschusssitzungen können auch via Telefon- oder Internetkonferenz unter Einbindung aller drei Mitglieder abgehalten werden.
Entscheidungen können ebenso im E-Mail-Umlaufverfahren getroffen werden. Dabei ist jedem Mitglied vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Äußerung oder Nachfrage unter Beteiligung aller weiteren Ausschussmitglieder zu geben. Bei E-Mail-Umlaufbeschlüssen genügt ebenfalls eine einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Vergehen können dem Disziplinausschuss unterbreitet werden durch
 - a) den Präsidenten
 - b) das Präsidium
 - c) die ordentlichen Mitglieder
 - d) Schiedsrichter oder Bewerbsleiter, wenn sie sich aus Turnieren ergeben, die unter ihrer Leitung standen.

- (7) Folgende Strafen sind u.a. möglich:
 - a) eine öffentliche Rüge
 - b) eine Sperre
 - c) der Ausschluss aus dem ÖNKV
- (8) Das Strafmaß wird den betroffenen Parteien und allen Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach seiner Bestätigung mitgeteilt.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag in allen Belangen des ÖNKV, in allen Auseinandersetzungen zwischen dem ÖNKV und den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern.
Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht ist keine Dauereinrichtung. Es wird individuell für jeden Streitfall neu gebildet und setzt sich aus fünf wählbaren volljährigen Verbandsmitgliedern zusammen.
- (3) Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes ist von einer Streitpartei unter Angabe des Streitgegenstandes und der gegnerischen Streitpartei beim Präsidium zu beantragen. Mit dem Antrag sind auch zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (4) Das Präsidium hat unverzüglich die gegnerische Streitpartei vom Antrag zu informieren und diese aufzufordern, dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen ebenfalls zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft zu machen.
- (5) In der ersten Sitzung eines Schiedsgerichtes, zu der das Präsidium einlädt, erfolgt die Konstituierung in der Form, dass die namhaft gemachten Schiedsrichter ein weiteres wählbares volljähriges Verbandsmitglied zum Vorsitzenden wählen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unbefangen zum Streitgegenstand bzw. zu den Streitparteien sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (7) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Verbandsregelwerke und Verträge zu entscheiden, soweit dies mit dem zwingenden österreichischen Recht vereinbar ist. Die Streitparteien sind gleich zu behandeln und ihnen ist rechtliches Gehör in jedem Stadium des Verfahrens zu gewähren. Beteiligt sich eine Streitpartei nicht am Verfahren, so ist mit der anderen Streitpartei alleine zu verhandeln. Nach Vorankündigung kann das Schiedsgericht Vorbringen und die Vorlage von Beweisurkunden nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium für zulässig erklären.
- (8) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (9) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung ist dem Präsidium und den Streitparteien schriftlich mit Begründung zu übermitteln.
- (10) Entscheidungen des Schiedsgerichtes über reine Vereinsstreitigkeiten sind endgültig. Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis können bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- (11) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Beantragung über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 18 Freiwillige Auflösung des ÖNKV

- (1) Die freiwillige Auflösung des ÖNKV kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung hat diese Generalversammlung auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Die Auflösung des ÖNKV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Verbandsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Das letzte Verbandspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Beschluss der a.o. Generalversammlung vom 27. April 2019 in Kraft, wirksam werden diese aber erst mit positivem Abschluss des bei der Vereinsbehörde ausgelösten vereinsbehördlichen Verfahrens.